

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 24f GTelG 2012 Nutzung von ELGA-Komponenten

GTelG 2012 - Gesundheitstelematikgesetz 2012

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.07.2024

- 1. (1)Die ELGA-Komponenten gemäß § 24 Abs. 3 sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zu nutzen.
- 2. (2)Soweit der Patient/inn/enindex (§ 18) gemäß § 24d Abs. 1 Z 5 zur Überprüfung der eindeutigen Identität der Bürger/innen genutzt wird, darf die Überprüfung der eindeutigen Identität in den Fällen, in denen die elmpf-Gesundheitsdiensteanbieter oder Apotheken
 - 1. 1.zur Speicherung, Aktualisierung, Stornierung, Nachtragung und Vidierung der Angaben gemäß§ 24c Abs. 2
 - 2. 2.zur Impfberatung und Impfanamnese
 - auf den elmpfpass zugreifen, nicht länger als 28 Tage zurückliegen.
- 3. (3)Der Gesundheitsdiensteanbieterindex (§ 19) dient der Überprüfung der eindeutigen Identität von Gesundheitsdiensteanbietern gemäß § 24d Abs. 1 Z 1.
- 4. (4)Das Berechtigungssystem (§ 21) dient der Verwaltung der in einer Verordnung gemäß § 28b Abs. 2 Z 4 nach den Kriterien gemäß § 28b Abs. 7 festgelegten spezifischen Zugriffsberechtigungen auf die im zentralen Impfregister gespeicherten Daten und der Steuerung der Zugriffe.
- 5. (5)Das Protokollierungssystem (§ 22) dient der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Verarbeitung der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten unter Anwendung des § 22 Abs. 3 bis 6; zu protokollieren sind gemäß Art. 32 DSGVO
 - 1. 1.die in § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3, 7 und 8 genannten Daten,
 - 2. 2.die eindeutige elektronische Identität des Gesundheitsdiensteanbieters, der den Vorgang ausgelöst hat,
 - 3. 3.der Name der natürlichen Person, die die im zentralen Impfregister gespeicherten Daten tatsächlich verarbeitet hat,
 - 4. 4. die eindeutige Kennung der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten.
- 6. (6)Das Zugangsportal (§ 23) dient der zusammenfassenden Darstellung der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten gemäß § 24e Abs. 3.

In Kraft seit 30.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at